

Gegen

**Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,**

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Dezember 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Zorn, Dr. Thum und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 14. Mai 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

199

- 3 -

fehlender Brückensymptome ein Zusammenhang mit der Verfolgung in den Jahren 1942 bis 1944 nicht angenommen werden könne. Diese auf tatrichterlichem Gebiet liegende Würdigung des festgestellten Sachverhalts und der vorliegenden ärztlichen Gutachten ist im Revisionsverfahren nicht nachprüfbar.

Die Verfahrensrügen des Klägers betreffen nur den Einzelfall und werfen keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf. Sie rechtfertigen auch nicht wegen Abweichung von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs die Zulassung der Revision (vgl. BGH RnW 1967, 281 Nr. 33; 431 Nr. 42). Auch eine Abweichung von BGH RnW 1963, 425 Nr. 30 liegt nicht vor; denn das Berufungsgericht geht bei der Beurteilung des zeitlichen Abklingens der vegetativen Dystonie nicht von einem starren Dogma aus, sondern betrachtet den Erfahrungssatz, daß ein vegetatives Dauersyndrom nur bei schwerwiegenden psychischen Belastungen und tiefgreifenden seelischen Überbelastungen des Verfolgten anzunehmen sei, nur als "guten ersten Anhaltspunkt der Begutachtungsübung". Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Mai

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)